

# Recht

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Hochparterre : Zeitschrift für Architektur und Design**

Band (Jahr): **3 (1990)**

Heft 6

PDF erstellt am: **11.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Immer wieder:

# Bäume gegen Bauten

**Baumschutzverordnungen können Bäume schützen und am Leben erhalten. Allerdings nicht in jedem Fall, denn trotz Baumschutz soll gebaut werden können.**

Baumschutzverordnungen, wie sie die Kantone Basel-Stadt, Genf und Luzern, andere Schweizer Städte und auch viele deutsche Grossstädte beschlossen haben, sehen vor, dass private Grundstückseigentümer nur mit behördlicher Bewilligung Bäume fällen dürfen. Dafür muss ein Gesuch eingereicht werden, und die Stadtgärtnereien oder Gartenbauämter klären dann die Schutzwürdigkeit des Baums ab. Dabei werden die Gesundheit des Baums, der Stammumfang, der Standort und die ökologische Bedeutung beurteilt. Die Verordnungen legen sich allerdings sehr unterschiedlich fest: Die Genfer Verordnung, die als die schärfste der Schweiz gilt, hält vierunddreissig Baumarten fest, die «ohne vorgängige Bewilligung weder gefällt noch ausgeästet werden dürfen». Damit schützt sie auch dünnstämmige Bäume, die den in anderen Städten erforderlichen Stammumfang selbst bei hohem Alter nie erreichen.

## «Gunst der Stunde» genutzt

Was passiert, wenn trotzdem ohne Bewilligungen Bäume gefällt werden? In Luzern und Hamburg kam es deswegen zu Gerichtsverfahren gegen die fehlbaren Eigentümer.

In Luzern nutzte ein bauwilliger Bankier während der Fasnacht die «Gunst der Stunde» und fällte illegal sieben gesunde Bäume. Inzwischen hat das Luzerner Obergericht ein Urteil des Amtsgerichts Luzern Stadt bestätigt und den Urheber der Aktion schuldig gesprochen. Das Urteil lautet auf

einer Ersatzpflanzung verpflichtet. Ohne Baumgesetz hätte der Kanton Basel-Stadt heute etwa 1200 Bäume weniger, denn seit es 1981 eingeführt wurde, haben rund 450 Bäume nicht gefällt werden dürfen und um die 750 Bäume seien neu gepflanzt worden, hat Jost Schweizer, Mitglied der kantonalen Baumschutzkommission, ausgerechnet. «Für meine Begriffe», schreibt Schweizer, «werden Fällbewilligungen bei Neubauvorhaben zu grosszügig ausgesprochen.» Es gebe nach wie vor «grauen-

volle Eingriffe (Verstümmelungen) und es komme sogar zu verbotenen Fällungen», doch durch den Respekt vor den Folgen von Gesetzesübertretungen seien «einige Fortschritte zu verzeichnen».

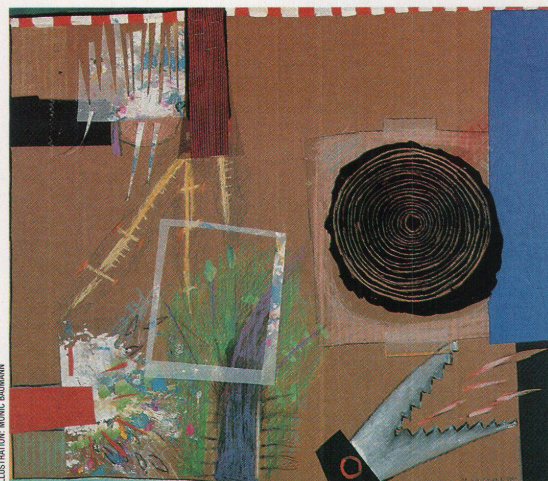
## Nicht nur Fällen verhindern

Baumschutz heisse allerdings nicht nur Fällungen verhindern, sagt Martin Hofmann von der Stadtgärtnerei Luzern. Bereits der Wurzelbereich müsse geschützt werden. Oft muss deshalb zum Schutz des Baums der Wurzelraum ab-

geschränkt werden. Wer weiss, dass die Baumwurzeln ebensoviel Platz beanspruchen wie die Krone, wird erschrecken über die beengenden Verhältnisse, in denen viele Bäume stehen. Sie wollen Wasser und lockere Erde und werden statt dessen fast bis zum Stamm zubetoniert. Ihre Stämme tragen Spuren von Autos, sie leiden unter der schlechten Luft und der Bodenversalzung. Weder Baumgesetz noch Stadtgärtnerei können die auch für Bäume schädliche Luft ändern, schreibt Jost Schweizer im «Baslerstab». Was auf öffentlichem Grund in Basel getan werden kann: «Man verbessert die Bodenbedingungen für die Alleebäume und setzt nach Möglichkeit robuste Gehölzarten.»

## 2000 Bäume für einen

Mit Baumschutzverordnungen geht es den Bäumen zwar nicht gut, aber immerhin besser als ohne. Allerdings stimmt folgende Tatsache nachdenklich: Landschaftsarchitekten haben ausgerechnet, dass eine hundertjährige und zwanzig Meter hohe Buche mit einem Kronendurchmesser von zwölf Metern nur durch zweitausend junge Bäume mit einem Kronenvolumen von je einem Kubikmeter zu ersetzen wäre. MARGRIT BRUNNER



## Unterschiede

Basel-Stadt unterscheidet zwei Baumschutzgebiete: Im «Baumschutzgebiet» sind Bäume geschützt, deren Stamm einen Meter über Boden einen Umfang von 50 cm (ungefähr 16 cm Durchmesser) aufweisen, im «übrigen Gebiet» gilt 90 cm Stammumfang, was einem Durchmesser von rund 30 cm entspricht. Wald, Obstanlagen und Familiengärten sind dem Gesetz nicht unterstellt.

Luzern hat für das ganze Stadtgebiet (ausgenommen Wald) einen Umfang von 80 cm festgelegt, für das Kantonsgebiet besteht eine «Heckenschutzverordnung».

Genf schützt 34 Baumarten. In der «fünften landwirtschaftlichen Zone» ist auch das «Schneiden oder Ausreissen von Hecken, die aus Büschen oder Sträuchern bestehen», bewilligungspflichtig. MB

## Ohne Schutz

In einer Stadt ohne Baumschutzverordnung (Zürich) hat sich folgendes abgespielt:

17. Januar 1990: Mit ihrer riesigen Krone ist die gesunde hundertjährige Kastanie die grüne Lunge des Erismannhofes im Zürcher Kreis 4.

18. Januar 1990: Landwirte sägen im Auftrag des Grundeigentümers der gesunden Kastanie die Krone ab und fügen ihr einen

tödlichen Einschnitt knapp über der Baumwurzel zu.

22. Januar 1990: Das Gartenbauamt stellt fest, dass die Kastanie in diesem zerstümmelten Zustand nicht mehr schutzwürdig ist.

6. Februar 1990: Der Baumstummel fällt.

Ab 7. Februar kann der Grundeigentümer sein Baugesuch einreichen, sein Verhalten war legal, er hat das Fehlen einer Baumschutzverordnung zu seinen Gunsten ausgenutzt.

Eine Baumschutzverordnung, wie sie die Kantone Basel-Stadt, Genf und Luzern, andere Schweizer Städte besitzen, hätte den Baum möglicherweise gerettet. MB